



Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. August 2023

über einen punktuellen Schaffensbeitrag an eine Bühnenproduktion

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);
gestützt auf das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR);
gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

in Erwägung der Kulturförderpolitik des Staates Freiburg, die vorrangig auf die Unterstützung des professionellen Kulturschaffens abzielt;

in Erwägung der Verordnung vom 31. Juli 2023 des Staatsrats zur Aufhebung der Verordnung über Schaffensbeiträge an anerkannte Theatergruppen;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

¹ Ziel dieser Richtlinien ist es, die Unterstützung professioneller Freiburger Bühnenproduktionen zu regeln. Dabei wird der gesamte Produktionsprozess einbezogen, insbesondere die Recherchen, die Vorbereitungen, die Realisierung und die Verbreitung.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Die folgenden Begriffe sind im Sinne des Glossars der *Commission romande de diffusion des spectacles* (CORODIS) zu verstehen: Residenz, Koproduktion, Uraufführung, Vorkauf (Préachat), Verkaufspreis.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für alle Gesuche für einen punktuellen Schaffensbeitrag ([Art. 12 KAR](#)) zugunsten einer Bühnenproduktion, insbesondere für Theater- und Tanzaufführungen, multidisziplinäre Produktionen, Opern, Komödien und Musiktheater, Zirkuskunst, Marionettentheater, Performances und Aufführungen ausserhalb der kulturellen Institutionen.

² Es sind drei Kategorien von Gesuchen zu unterscheiden:

- A) Das erste Projekt eines Ensembles mit aufstrebender künstlerischer Leitung, d. h. das erste geförderte Werk der künstlerischen Leitung, bei dem die Mehrheit der Mitwirkenden vor höchstens fünf Jahren ihren Abschluss gemacht hat;
- B) jedes Projekt, für das eine Subvention von bis zu 5000 Franken beantragt wird;

-
- C) alle anderen Projekte, d. h. alle Projekte, für die eine Subvention von über 5000 Franken beantragt wird und die nicht der Kategorie A entsprechen.

Art. 4 Zuständigkeit und Beurteilung

¹ Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (die Direktion) ist zuständig für den Entscheid über die Gewährung des beantragten Schaffensbeitrags oder nur eines Teils davon.

² Der Entscheid über die Gewährung einer Subvention von über 50'000 Franken obliegt dem Staatsrat ([Art. 8 Abs. 3 KAR](#)).

³ Die Projekte der Kategorien A und B werden von der Kommission für kulturelle Angelegenheiten des Staates Freiburg (die Kommission) beurteilt ([Art. 15 KAG](#)), die auf der Grundlage der in [Artikel 12 Abs. 2 KAR](#) genannten Auswahlkriterien/Bedingungen eine Stellungnahme zuhanden der Direktion abgibt.

⁴ Projekte der Kategorie C werden wie folgt bewertet:

- a) Eine Fachgruppe ist dafür zuständig, der Kommission die Vergabe von punktuellen Schaffensbeiträgen vorzuschlagen. Die Kommission formuliert dann eine Stellungnahme zuhanden der Direktion.
- b) Die Fachgruppe besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amts für Kultur (das Amt), die oder der den Vorsitz führt, und vier weiteren Mitgliedern, die von der Direktion für eine Amtsdauer ernannt werden.
- c) Der Fachgruppe gehören Fachpersonen aus dem Bereich der Bühnenkunst an, die sich verpflichten, die Produktionen der Ensembles regelmässig zu besuchen.
- d) Das Sekretariat der Fachgruppe wird vom Amt besorgt.
- e) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident, anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 5 Auswahlkriterien für Projekte der Kategorie C

¹ Die Fachgruppe trifft ihre Auswahl zusätzlich zu den in [Artikel 12 Abs. 2 KAR](#) genannten Bedingungen insbesondere unter Berücksichtigung:

- a) der künstlerischen Qualität des Projekts;
- b) des Professionalitätsgrads des Produktionsteams des Schaffensprojekts;
- c) der Wirklichkeitsnähe und der Plausibilität des Budgets und der Einhaltung der von den Berufsbranchen empfohlenen Ansätze für Honorare und Sozialleistungen;
- d) der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts;
- e) der Möglichkeiten einer Koproduktion bzw. des Vorkaufs und der Verbreitung;
- f) der Interessantheit des Projekts im Sinne von [Artikel 12 Abs. 2 Bst. b KAR](#), insbesondere der kulturellen Wirkung zum Beispiel die Vielfalt des Publikums, der Regionen und der Sprachen;
- g) des Erfolgs allfälliger früherer Schaffensprojekte;
- h) des Anteils von beteiligten Akteurinnen und Akteuren mit Wohnsitz im Kanton Freiburg;
- i) des zur Verfügung stehenden Budgets.

Art. 6 Besondere Regeln im Zusammenhang mit der Finanzierung

¹ Die Gewährung eines Schaffensbeitrags setzt voraus ([Art. 10 Abs. 1 KAG](#)), dass das direkt betroffene lokale oder regionale Gemeinwesen ebenfalls eine direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung an die Produzenten des Schaffensprojekts leistet. Indirekte finanzielle Unterstützung bedeutet, dass der

Produktionsort einen Subventionsbetrag erhält, sofern er zur Produktion beiträgt (z. B. Koproduktion, Bereitstellung von Räumen, Material, Personal).

² Nach [Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 5 Bst. b KAG](#) ist die Gewährung von Schaffensbeiträgen für eine Bühnenaufführung, die einen Gratis Eintritt oder eine Kollekte vorsieht, grundsätzlich ausgeschlossen. Unter Vorbehalt einer sorgfältigen Beurteilung durch die Fachgruppe und/oder die Kommission können Ausnahmen für Veranstaltungen gewährt werden, bei denen die Erhebung einer Eintrittsgebühr nicht möglich ist.

Art. 7 Ort der Uraufführung

¹ Die Gewährung eines Schaffensbeitrags setzt voraus, dass die Uraufführung auf dem Gebiet des Kantons Freiburg erfolgt.

² Ausnahmsweise kann ein Schaffensbeitrag für eine Bühnenproduktion, die ausserhalb des Kantons uraufgeführt wird, gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Produktion wird mindestens dreimal im Kanton Freiburg aufgeführt;
- b) die Produktion wird vom Uraufführungsort ausserhalb des Kantons mitfinanziert (Koproduktion).

³ Wird das Schaffensprojekt nicht von einem Freiburger Veranstaltungsort koproduziert, darf der Beitrag des Staates grundsätzlich nicht höher sein als der Betrag, der vom ausserkantonalen Koproduzenten und/oder von den Gemeinwesen am Ort der Uraufführung geleistet wird.

Art. 8 Voraussetzungen für die Gewährung eines Schaffensbeitrags an Begünstigte mit ausserkantonalem Wohnsitz

¹ Gemäss [Artikel 12 Abs. 2 Bst. a KAR](#) kann ein Schaffensbeitrag nur dann gewährt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton hat. Andernfalls muss das Projekt einen engen Bezug zum kulturellen Leben des Kantons aufweisen.

² Ein enger Bezug zum kulturellen Leben des Kantons ist dann gegeben, wenn das Schaffensprojekt sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) am Projekt ist ein signifikanter Anteil von Kulturschaffenden mit Wohnsitz im Kanton Freiburg beteiligt;
- b) das Projekt wird von einem Freiburger Veranstaltungsort produziert oder koproduziert;
- c) das Projekt wird vom Wohnortkanton der gesuchstellenden Person finanziell unterstützt.

³ In diesem Fall darf der Schaffensbeitrag des Kantons nicht höher ausfallen als jener des Freiburger Veranstaltungsorts und/oder als die Finanzhilfe, die von den Gemeinwesen im Wohnortkanton der gesuchstellenden Person geleistet wird.

Art. 9 Professionalität eines Schaffensprojekts

¹ An einem Schaffensprojekt müssen zum überwiegenden Teil professionelle Kulturschaffende beteiligt sein, damit ein Schaffensbeitrag gewährt werden kann. Unter professionellen Kunstschaffenden versteht man Personen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können und den überwiegenden Teil ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen künstlerischen Ausdrucksbereich ausüben ([Art. 12 Abs. 2 Bst. c KAR](#)).

² Die Fachgruppe oder die Kommission hat zu prüfen, ob die zur Bedingung gemachte «überwiegende» Beteiligung professioneller Kulturschaffender gegeben ist.

³ Ausgeschlossen von der Vergabe von Schaffensbeiträgen sind jedoch Projekte, die im Rahmen einer Berufsausbildung oder als Studienabschlussarbeit realisiert werden.

Art. 10 Regeln für die Gewichtung der beitragsberechtigten Kosten im Falle einer Nebenerwerbstätigkeit der Kulturschaffenden

¹ Sind die am Schaffensprojekt beteiligten professionellen Kulturschaffenden in ihrem Schaffensgebiet zu über 50% erwerbstätig (z.B. Lehrperson für Theater, Tanz, Gesang/Instrument, bildende Kunst usw.), kann die Fachgruppe oder die Kommission bei der Berechnung des Schaffensbeitrags die Höhe der mit der Teilnahme am Schaffensprojekt verbundenen Kosten gewichten ([siehe Art. 5 Bst. b KAG](#)).

² Im Falle einer in Vollzeit ausgeübten Erwerbstätigkeit wird bei der Berechnung des Schaffensbeitrags lediglich ein Betrag von höchstens 3000 Franken berücksichtigt.

Art. 11 Voraussetzungen für die Finanzierung des Schaffensprojekts

¹ Gemäss [Artikel 12 Abs.2 Bst. d KAR](#) muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens die Hälfte der Gesamtkosten des Schaffensprojekts selber finanzieren können.

² Insbesondere kann ein erstmals gewährter Beitrag an das Schaffensprojekt eines Ensembles mit aufstrebender künstlerischer Leitung (Kategorie A) oder ein Beitrag für jedes Projekt, für das eine Unterstützung von bis zu 5000 Franken beantragt wird, nur dann gewährt werden, wenn die Eigenmittel (Ticketverkauf und/oder Veräusserung, bestätigte private Beiträge, Koproduktionsbeträge) mindestens 15% der Gesamteinnahmen ausmachen.

³ Bei allen sonstigen Schaffensprojekten (Kategorie C) müssen die Einnahmen und Eigenmittel (Ticketverkauf und/oder Veräusserung, bestätigte private Beiträge, Koproduktionsbeträge) mindestens 20% der Gesamteinnahmen ausmachen.

Art. 12 Besondere Fristen für das Einreichen eines Beitragsgesuchs

¹ Gemäss [Artikel 9 Abs. 4 KAR](#) müssen Beitragsgesuche online auf dem Portal www.myfribourg-culture.ch zu den nachstehenden Fristen eingereicht werden.

² Ein erstes Projekt eines Ensembles mit aufstrebender künstlerischer Leitung (Kategorie A) oder ein Projekt, das einen Schaffensbeitrag von bis zu 5000 Franken beansprucht (Kategorie B) muss mindestens 4 Monate vor der ersten Aufführung des geplanten künstlerischen Projekts eingereicht werden.

³ Für alle anderen Projekte (Kategorie C) gelten folgende Fristen:

- a) 15. Juni für Projekte, deren erste Aufführung zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des folgenden Jahres geplant ist;
- b) 15. November für Projekte, deren erste Aufführung zwischen dem 1. Juli des folgenden Jahres und dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres geplant ist.

⁴ Das Amt kann grundsätzlich nicht auf ein Gesuch eintreten, wenn diese Fristen nicht eingehalten werden.

Art. 13 Besondere Regeln für die Bestimmung der Höhe des Schaffensbeitrags

¹ Die Gewährung eines Schaffensbeitrags von mehr als 15 000 Franken an ein Schaffensprojekt setzt voraus, dass die gesuchstellende Person:

- a) belegen kann, dass ihre vorgängige Produktion ausser am Produktionsort mindestens noch an zwei weiteren Spielorten aufgeführt worden ist;
oder
- b) gewährleisten kann, dass die Produktion, um die es beim Gesuch geht, ausser am Produktionsort noch mindestens an zwei weiteren Orten aufgeführt wird.

Diese Regel gilt nicht für Bühnenprojekte, die von ihrer Art her nicht geeignet sind, an einem anderen Ort als an ihrem Produktionsort gezeigt zu werden; vorbehalten bleibt eine sorgfältige Beurteilung durch die Fachgruppe und/oder die Kommission für kulturelle Angelegenheiten.

² Für das erste Projekt eines Ensembles mit aufstrebender künstlerischer Leitung darf der Höchstbetrag einer Finanzhilfe 20 000 Franken nicht überschreiten.

³ Für alle anderen Projekte darf der Höchstbetrag einer Finanzhilfe 150 000 Franken nicht überschreiten.

Art. 14 Pflichten

¹ Der Staat Freiburg achtet darauf, dass die von den Berufsbranchen empfohlenen Ansätze für Honorare und Sozialleistungen berücksichtigt werden. Die Begünstigten sind verpflichtet, diese Standards bei der Vergütung der am Projekt beteiligten Kulturschaffenden einzuhalten; Wird eine Verletzung dieser Pflicht festgestellt, bleibt eine Neubeurteilung des gewährten Schaffensbeitrags vorbehalten.

² Ohne vorherige Zustimmung des Amts muss das Schaffensprojekt innerhalb von 18 Monaten nach der Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe verwirklicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die oder der Begünstigte verpflichtet, die Finanzhilfe zurückzuzahlen ([Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 KAG](#)).

³ Die Gewährung eines Schaffensbeitrags ist an die Vorlage der Abrechnung sowie eines Kurzberichts über das geförderte Projekt innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Aufführung gebunden ([Art. 10 Abs. 2 KAG](#)). Andernfalls behält sich das Amt das Recht vor, auf das nächste Gesuch nicht einzugehen. Wenn die oder der Begünstigte vor Ablauf der Frist einen schriftlichen und begründeten Antrag stellt, kann das Amt die Frist ausnahmsweise verlängern.

⁴ Die oder der Begünstigte ist verpflichtet, alle weiteren Auflagen zu erfüllen, die in dem übermittelten Entscheid genannt werden.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. August 2023 in Kraft.

² Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. Februar 2022 der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten über die Unterstützung der Bühnenkunst sowie die Verordnung vom 2. Juli 2012 über Schaffensbeiträge an anerkannte Theatergruppen, die aufgehoben wird.

Art. 16 Übergangsbestimmung

Alle Projekte, die vor dem 1. Juli 2024 durchgeführt werden, werden gemäss den Modalitäten (Art. 4 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2) der Kategorie B dieser Richtlinie behandelt, ohne eine Obergrenze von 5000 Franken.

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin